RheinlandPfalz

MINISTERIUM FÜR
KLIMASCHUTZ, UMWELT,
ENERGIE UND MOBILITÄT

UMSTELLUNG AUF ÖKOLOGISCHEN GEMÜSEBAU

köl

Kompetenzzentrum ökologischer Landbau Rheinland Pfalz

Die Landesregierung unterstützt Sie in Ihrer Entscheidung, sowohl finanziell als auch mit einer umfassenden Beratung durch das Kompetenzzentrum ökologischer Landbau Rheinland-Pfalz (KÖL) in Bad Kreuznach

IMPRESSUM

Herausgeber:
Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM)
Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz

www.mkuem.rlp.de

Konzept und Inhalt:
Kompetenzzentrum ökologischer Landbau (KÖL) Rheinland-Pfalz am Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Rüdesheimer Straße 60-68, 55545 Bad Kreuznach

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz, Dienstsitz Queckbrunnerhof, 67105 Schifferstadt

Fotos:
Jutta Kling, Christine Zillger, DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück,
Josef Schlaghecken, Dr. Karin Postweiler, Stefan Andrae, DLR Rheinpfalz;
Tatjana Schollmayer

Satz und Herstellung:
Landesamt für Umwelt, Rheinland-Pfalz (LfU)

2. Auflage

© 2023
Nachdruck und Wiedergabe nur mit Genehmigung des Herausgebers

VORWORT

Immer mehr Menschen greifen bei Ihrem Lebensmitteleinkauf zu Bioprodukten. Dies gilt besonders für Produkte des täglichen Bedarfs wie Milch, Eier und Gemüse. Ökologisch erzeugte Möhren, Tomaten, Gurken oder Salat stehen bei vielen Verbraucherinnen und Verbrauchern regelmäßig auf dem Speiseplan. Gemüse gehört zu den meist gekauften Öko-Produkten und ist ein wertvoller Bestandteil für eine gesunde Ernährung. Saisonales und regional erzeugtes Ökogemüse genießt das Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher. Der ökologische Landbau ist wichtig für Klima, Boden und ökologische Vielfalt. Er trägt durch den Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel, durch eine schonende Bodenbearbeitung und eine vielfältige Fruchtfolge zum Schutz und zur Erhaltung unserer natürlichen Ressourcen bei.

Ökologisch erzeugtes Gemüse aus heimischer Landwirtschaft wird zunehmend nachgefragt. Dies bietet Marktchancen für unsere landwirtschaftlichen Betriebe. Wir wollen Sie ermutigen, diese Chancen zu ergreifen.

Rheinland-Pfalz hat für die ökologische Gemüseproduktion eine hervorragende Ausgangsbasis. Es ist nicht nur durch seine Naturräume und das milde Klima für den Gemüseanbau begünstigt, sondern auch durch seine gut ausgebildeten und motivierten Gärtnerinnen und Gärtner.

Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz will die Gärtnerinnen und Gärtner dabei unterstützen, ihre Erzeugung stärker auf die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher auszurichten und vorhandenes Potential auszuschöpfen.

Ziel ist, mehr heimisches Ökogemüse auf den Märkten anbieten zu können und damit mehr Wertschöpfung für unsere Erzeuger zu erreichen. Deshalb stellt die Landesregierung auch unter den künftigen Rahmenbedingungen des für die Jahre 2023–2027 geltenden nationalen GAP-Strategieplans sicher, dass der ökologische Landbau weiterhin Priorität im Rahmen der Agrarförderung haben wird.

Mit dieser Broschüre möchte ich Ihnen, liebe Gärtnerinnen und Gärtner, eine fachliche Information über die wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit einer Umstellung auf ökologischen Gemüsebau geben, anhand derer Sie herausfinden können, ob die ökologische Bewirtschaftung eine interessante Alternative für Sie und Ihren Betrieb darstellt.

Über die Broschüre hinaus bieten unser Kompetenzzentrum Ökologischer Landbau (KÖL) in Bad Kreuznach zusammen mit dem Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Rheinpfalz in Neustadt sowie die Verbände umfangreiche Umstellungsberatungen an. Kontaktdaten finden Sie am Ende dieser Broschüre.

Ich würde mich freuen, wenn Sie im ökologischen Gemüsebau eine Zukunftschance für sich, Ihre Familie, Ihren Betrieb und Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehen. Ich wünsche Ihnen auf dem Weg dazu viel Erfolg.

Katrin Eder

Ministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität
des Landes Rheinland-Pfalz

INHALT

Was bedeutet ökologischer Gemüsebau? 7

EU-Öko-Verordnung 9

Umstellung auf ökologischen Gemüsebau 11

Umstellungsdauer 11

Teilbetriebsumstellung 12

Umstellungsbeginn 13

Günstige Voraussetzungen für die Umstellung 14

Planung der Umstellung 15

Was ändert sich durch die Umstellung? 15

- Produktionstechnik 15
- Ertragsleistung 15
- Düngung und Humuswirtschaft 16
- Geschützter Anbau 17
- Saatgut und Pflanzgut 17
- Pflanzengesundheit 18
- Aufzeichnungspflichten über die pflanzliche Erzeugung 19

Das Kennzeichnungssystem **20**
Kennzeichnung von Umstellungsprodukten 22

Kontrollverfahren **23**

Gründe für die Kontrolle 23
Durchführung des Kontrollverfahrens 23

Förderung **25**

Programm zur „Entwicklung von Umwelt, Landwirtschaft und Landschaft" (EU-LLa) im GAP-Strategieplan* 25

Erstantragsstellung 26
Verpflichtungszeitraum 26
Fördervorraussetzungen,
die während des Verpflichtungszeitraums einzuhalten sind 26

Flächenzugang 27

Zeitschriften zum ökologischen Landbau (Auswahl) 28

Organisation 28
Verbände 28
Staatliches Informationsangebot 30
Privates Beratungs- und Informationsangebot 30

WAS BEDEUTET ÖKOLOGISCHER GEMÜSEBAU?

Der ökologische Gemüsebau im Speziellen ist wie der ökologische Landbau im Allgemeinen ein Verfahren der landwirtschaftlichen Produktion nach definierten Vorschriften der Erzeugung auf öffentlich-rechtlicher Basis. Dabei müssen alle verwendeten Anbauverfahren dazu beitragen, Belastungen der Umwelt zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten. Er unterscheidet sich deutlich von anderen landwirtschaftlichen Verfahren:

Der **Kreislaufgedanke** ist die Leitidee des ökologischen Landbaus. Im Idealfall wird daher ein Biobetrieb lediglich durch die Nutzung seiner eigenen Ressourcen möglichst in geschlossenen Stoff- und Energiekreisläufen bewirtschaftet. Der ökologische Gemüsebau bildet hier eine Ausnahme, da es sich um eine sehr spezialisierte Art der Erzeugung handelt. Diese ist zudem häufig auf Gunsträume beschränkt, in denen die Viehhaltung nur eine untergeordnete Rolle spielt. Vielfältige Betriebe mit klassischer Landwirtschaft, Tierhaltung und Gemüsebau und der daraus resultierenden Kreislaufwirtschaft sind in der Praxis nur selten anzutreffen. Diesen Umstand muss die Öko-Gärtnerin und der Öko-Gärtner durch angepasste Strategien kompensieren.

Boden und Bodenpflege nehmen eine zentrale Rolle im ökologischen Gemüsebau ein. Der Erhalt und gegebenenfalls die Verbesserung der **Bodenfruchtbarkeit** sind daher oberstes Bestreben ökologisch wirtschaftender Gärtnerinnen und Gärtner.

Durch die **strikte Begrenzung bei der Auswahl der Betriebsmittel**, wie zum Beispiel bei den Dünge-, Bodenverbesserungs- und Pflanzenschutzmitteln, stehen im ökologischen Gemüsebau zur Abwehr von Krankheiten und Schädlingen vorrangig nur vorbeugende, nichtchemische Maßnahmen zur Verfügung. Öko-Gärtnerinnen und -Gärtner sehen sich daher besonderen Herausforderungen gegenüber gestellt.

Ein Großteil der vom konventionellen Gemüsebau gewohnten Strategien steht ihnen nicht zur Verfügung. Mittels konsequenter Anpassung der Anbauplanung, Einsatz von Zwischenfrüchten und der gezielten Durchführung von alternativen Pflanzenschutzmaßnahmen ist dennoch ein erfolgreiches Wirtschaften möglich. Pflanzenbauliche Verfahren mit weit geringeren Wirkungsgraden als von den herkömmlichen Pflanzenschutzmitteln bekannt, werden ständig weiter verfeinert. Aus dieser Anstrengung profitiert letztendlich auch der konventionelle Gemüsebau.

Ökologischer Gemüsebau bedeutet somit per se ein Beitrag zum Natur-, Umwelt-, und Verbraucherschutz und verdient daher eine besondere Wertschätzung.

EU-ÖKO-VERORDNUNG

Die besondere Art der Agrarerzeugung des ökologischen Landbaus und das gestiegene Interesse seitens der Verbraucherinnen und Verbrauchern an diesen Erzeugnissen machten gemeinschaftliche Rahmenvorschriften über Erzeugung, Etikettierung und Kontrolle zum Schutz des ökologischen Landbaus erforderlich.

Die Verordnung (EU) 2018/848 bildet als EU-Öko-Verordnung die Grundlage der Rechtsvorschriften. Sie wird durch weitere, ihr zugeordnete Durchführungsbestimmungen und delegierte Rechtsakte der EU ergänzt. Durch die Verordnung soll der lautere Wettbewerb zwischen den Herstellern von Öko-Erzeugnissen sichergestellt werden. Gleichzeitig wird dem Markt für Erzeugnisse des ökologischen Landbaus durch stärkere Transparenz aller Erzeugungs- und Verarbeitungsschritte ein deutlicheres Profil verliehen.

Letztendlich strebt der Gesetzgeber an, dass diese Vorschriften bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern auch zu mehr Vertrauen in die Öko-Erzeugnisse führen.

Für die Unternehmerinnen und Unternehmer, die ihre Erzeugnisse als Ökoerzeugnisse vermarkten wollen, bedeutet dies in der Praxis, dass sie mindestens die in der Verordnung aufgeführten Vorschriften des ökologischen Landbaus für Agrarbetriebe erfüllen müssen, damit ihr Produkt als Erzeugnis aus

ökologischem Landbau stammend gekennzeichnet werden darf. Die Betriebe müssen sich einem routinemäßigen Kontrollverfahren unterziehen, das den gemeinschaftlichen Mindestanforderungen entspricht. In Rheinland-Pfalz wird diese Kontrolle von zugelassenen privaten Kontrollstellen durchgeführt.

Wichtige einzuhaltende Vorschriften für die Pflanzenproduktion sind zum Beispiel die Anwendung von solchen Bodenbearbeitungs- und Anbauverfahren, die

- die organische Bodensubstanz erhalten oder vermehren,
- die Bodenstabilität und die biologische Vielfalt im Boden verbessern und
- die Bodenverdichtung und Bodenerosion verhindern.

Daneben müssen **Fruchtbarkeit und biologische Aktivität des Bodens** als zentrale Elemente im ökologischen Landbau erhalten und gesteigert werden. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist dabei reglementiert und mineralische Stickstoffdünger dürfen generell nicht verwendet werden. Alle verwendeten Anbauverfahren müssen dazu beitragen, Belastungen der Umwelt zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten.

Die Umstellung eines Betriebes auf die ökologische Produktion wird in der EU-Öko-Verordnung sehr umfassend geregelt. Die Broschüre hat daher zum Ziel, diese Regelungen im Folgenden besonders zu erläutern.

UMSTELLUNG AUF ÖKOLOGISCHEN GEMÜSEBAU

Umstellungsdauer

Bevor ein Öko-Betrieb seine Erzeugnisse als Öko-Produkte kennzeichnen darf, muss er für einen bestimmten Zeitraum, den **Umstellungszeitraum**, die oben erwähnten Grundregeln des ökologischen Landbaus bereits im gesamten Betrieb eingehalten haben.

Der Beginn des Umstellungszeitraumes fällt auf den Tag, an dem die Erzeugerin/der Erzeuger

- seine Tätigkeit der zuständigen Behörde, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier, gemeldet hat sowie
- seinen Betrieb mit seinen Flächen dem vorgeschriebenen Kontrollsystem unterstellt hat und
- auf der Fläche keine im ökologischen Landbau unzulässige Substanzen und Betriebsmittel mehr einsetzt.

Dies bedingt den Abschluss eines Kontrollvertrags mit einer für diesen Zweck in Rheinland-Pfalz zugelassenen Kontrollstelle. Die Umstellungsphase ist beendet, wenn die Dauer des Umstellungszeitraums durchlaufen ist.

Die Dauer des Umstellzeitraumes für Flächen wird durch die EU-Öko-Verordnung festgelegt auf mindestens

- **24 Monate** vor der Aussaat/Pflanzung oder
- im Fall anderer mehrjähriger Kulturen mind. **36 Monate** vor der ersten Ernte.

Letzteres gilt im Bereich des Gemüsebaus z .B. für Spargel. Für die meisten anderen Kulturen finden die genannten zwei Jahre Umstellungszeit vor Ausaat/Pflanzung Anwendung.

Teilbetriebsumstellung

Im Sinne des ökologischen Landbaus ist die Umstellung des gesamten Betriebes eine logische Schlussfolgerung. Ökologische Anbauverbände fordern daher die **Gesamtbetriebsumstellung** als eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Auch bei Inanspruchnahme der Förderung durch das Land Rheinland-Pfalz im Rahmen der EULLa (Entwicklung von Umwelt und Landwirtschaft)-Förderung im Rahmen des nationalen GAP-Strategieplans ist eine Gesamtbetriebsumstellung erforderlich.

Schematisch dargestellter zeitlicher Ablauf der Umstellung

Monate ab Umstellungsbeginn	0	1–2	1–2	2–3	3–4
Flächenstatus	Umstellung der Flächen				
Aufwuchs	Vermarktung nur als konventionelle Ware möglich				
Datum	01.03.2023	03.–04.2023	04.–05.2023	05.–06.2023	06.–07.2023
Was passiert?	**Beginn der Umstellung**	Pflanzung Kohlrabi	Pflanzung Blumenkohl	Ernte Kohlrabi	Ernte Blumenkohl

* wenn Aussaat/Pflanzung nach dem 01.03.2025 erfolgt sind (Einhaltung der 24 Monate Umstellungszeit für Flächen)

In manchen Fällen möchte ein Betrieb jedoch zum Beispiel zur Vermeidung eines seiner Meinung nach zu hohen oder noch nicht überschaubaren Produktionsrisikos für einen Betriebszweig nicht den gesamten Betrieb umstellen. Hier räumt die EU-Öko-Verordnung dem Erzeuger in bestimmten Fällen die gleichzeitige Erzeugung von ökologischen/biologischen und nicht-ökologischen/nichtbiologischen Produkten in ein und demselben Gebiet ein (**Teilbetriebsumstellung**).

Umstellungsbeginn

Der ideale Beginn für die Umstellung eines Gemüsebaubetriebes ist abhängig vom Produktionsablauf. Entscheidende Grundüberlegungen sind dabei, wann die ersten Ernteprodukte als ökologisch anerkannt gekennzeichnet und damit als Öko-Produkt verkauft werden können. Durch eine vorausschauende Planung der Umstellung kann der wirtschaftliche Erfolg des Betriebes optimiert werden.

TIPP:
Der ideale Umstellungstermin liegt mindestens 24 Monate vor dem Aussaat-/Pflanzzeitpunkt der vermarktungsstärksten Gemüseart und zwischen der letzten konventionellen Maßnahme und noch vor der Ernte des Gemüses

6	12	14	14–15	18	24	24–25	25–26
					Flächen umgestellt		
	Ware „aus Umstellung auf ökologischen Landbau“				Vermarktung als Öko-Gemüse zulässig*		
09.2023	01.03.2024	04.–05.2024	05.–06.2024	09.2024	01.03.2025	03.–04.2025	05.–06.2025
Saat Gründüngung	**Erstes Umstellungsjahr vollzogen**	Pflanzung Salat	Ernte Salat	Saat Gründüngung/ Getreide	**Umstellung komplett vollzogen**	Pflanzung Kohlrabi	Ernte Kohlrabi

Konventionell oder ökologisch – diese Möhren lassen die Unterschiede nicht auf den ersten Blick erkennen!

Günstige Voraussetzungen für die Umstellung

Einfacher gestaltet sich die Umstellung auf ökologischen Landbau, wenn die folgenden Voraussetzungen im Betrieb schon gegeben sind:

- Eine hohe **Motivation** der Betriebsleitung und die **Unterstützung** der Familienangehörigen sind vorhanden.
- Der konventionelle Betrieb wurde bisher **erfolgreich** bewirtschaftet.
- Es besteht bereits ein mehrjähriger **Kontakt**/Austausch **mit ökologisch wirtschaftenden Betrieben**.
- Die Abnahme der Öko-Produkte ist durch feste Handelspartner gesichert (z .B. Erzeugergemeinschaften)
- **Eigene Vermarktungsmöglichkeiten** oder eigene Verarbeitungsmöglichkeiten sind bereits vorhanden.

Planung der Umstellung

In der Regel plant eine Landwirtin oder ein Landwirt die Umstellung in Zusammenarbeit mit Fachleuten für den ökologischen Landbau. Im Rahmen einer Erstberatung wird die Ausgangssituation des Betriebs (Fähigkeiten, Betriebsausstattung etc.) ermittelt. Dann werden Zielvorstellungen für den zukünftigen Öko-Betrieb gemeinsam erarbeitet (z .B. über Einkommen, Arbeitsbelastung). Im Anschluss daran werden Möglichkeiten aufgezeigt, wie diese Zielvorstellungen im Rahmen der EU-Öko-Verordnung umgesetzt werden können.

Was ändert sich durch die Umstellung?

Produktionstechnik
In vielen Punkten unterscheidet sich der ökologische Gemüsebau nicht von der bisher gewohnten Produktionstechnik. Bei Aussaat und Pflanzung sowie der Ernte können zum Beispiel die vohandenen Geräte eingesetzt werden. Ein Umdenken ist beim Pflanzenschutz und hier insbesondere bei der Unkrautbekämpfung erforderlich. Neben den notwendigen Investitionen in Hack- und/oder Abflammtechnik, ist auch mit einem Mehraufwand an Arbeitszeit zur Durchführung der Arbeitsgänge zu rechnen. Maschinen und Geräte, die auch von konventionellen Betrieben genutzt wurden, müssen im Sinne der Vorsorgemaßnahmen gegen die “Anwesenheit nicht zugelassener Stoffe und Erzeugnisse” in Bio-Produkten getrennt werden.

Ertragsleistung
Eine der häufigsten Antworten von konventionellen Gärtnerinnen und Gärtnern auf die Frage, was sie mit der ökologischen Wirtschaftsweise verbinden, sind geringere Erträge. Tatsächlich liegen diese im Schnitt um 15–30 % unter dem konventionellen Niveau. Hinzu kommt, dass ein Teil der Anbaufläche mit der notwendigen Gründüngung bestellt ist. Diese durch die Wirtschaftsweise bedingten Nachteile müssen durch einen höheren Erlös für die Produkte ausgeglichen werden. So kann auch der Öko-Gemüsebau äußerst rentabel sein, wenn man die auf den folgenden Seiten dargestellten Aspekte beachtet.

Düngung und Humuswirtschaft
Die Bodenfruchtbarkeit ist die Basis für die Pflanzenernährung im Ökolandbau. Daher wurde in den Grundregeln der EU-Öko-Verordnung festgeschrieben, dass **Fruchtbarkeit und biologische Aktivität des Bodens** zu erhalten und in geeigneten Fällen zu steigern sind durch:

a eine weite **Fruchtfolge** mit Gründungungspflanzen und einem verpflichtenden Anteil an **Leguminosen**

b Düngung mit **Wirtschaftsdüngern** vorzugsweise aus ökologischer Erzeugung

c Düngung mit zugelassenen organischen Handelsdüngern und schwerlöslichen Mineraldüngern

d Einarbeitung von anderem **organischen Material**, gegebenenfalls nach Kompostierung, ebenfalls aus **ökologischer Erzeugung**

Blühstreifen dienen der Nützlingsförderung.

Die Öko-Gärtnerin oder der -Gärtner sieht sich mit Nährstoffentzügen über die Abfuhr von Erntegut konfrontiert. Wirtschaftsdünger aus Tierhaltung stehen ihm zur Kompensation nur sehr selten zur Verfügung. Daher kommt den Zwischenfrüchten eine große Bedeutung zu. Hervorzuheben sind hier vor allem Leguminosen, welche über Symbiose mit Knöllchenbakterien Luftstickstoff für Pflanzen verfügbar machen und als Kultur oder Anteil in Gründüngungsmischungen in der Öko-Fruchtfolge enthalten sein sollen. Weiterhin erfüllt Gründüngung einen wichtigen Beitrag, indem sie aus der Umsetzung von Ernteresten frei werdende Nährstoffe bindet und nachfolgenden Kulturen verfügbar hält. Wesentlich für eine erfolgreiche Arbeit mit Zwischenfrüchten ist ein vitaler Boden mit aktivem Bodenleben.

Reichen diese Maßnahmen allein nicht aus, können über Zukauf organische oder bestimmte mineralische Düngemittel von außen in den Betrieb geholt werden. Die für die ökologische Produktion zugelassenen Düngemittel sind in der Verordnung (EU) 2021/1165 Anhang II gelistet. Aktuelle im Ökoanbau erlaubte Düngemittel können in der FiBL Betriebsmittelliste nachgeschaut werden. Über die Verwendung von Düngemitteln ist Buch zu führen.

Geschützter Anbau

Die ökologische Pflanzenproduktion ohne Kontakt zu gewachsenem Boden ist nicht zulässig. Ausnahmen werden für die Produktion von Kräutern, Zierpflanzen oder Jungpflanzen gewährt.

Die Fruchtbarkeit und biologische Aktivität von Böden im geschützten Anbau müssen durch die Nutzung von Zwischenbegrünungen und Leguminosen gewährleistet sein.

Saatgut und Pflanzgut

Ökologischer Landbau verfolgt, wie einleitend dargestellt, den Leitgedanken der geschlossenen Stoffkreisläufe. Es ist daher konsequent und folgerichtig, Betriebsmittel, die im System des ökologischen Landbaus erzeugt werden können, auch in diesem System vorrangig vorzuschreiben. Die EU-Öko-Verordnung greift diese Logik auf und schreibt den Betrieben des ökologischen Landbaus den Einsatz von **Pflanzenvermehrungsmaterial, das ökologisch erzeugt wurde oder aus der Umstellung auf den biologischen/ökologischen Landbau stammt**, vor. Nur unter bestimmten Bedingungen sind Ausnahmen möglich, die über die Saatgutdatenbank https://www.organicxseeds.de erfragt und beantragt werden können. Saatgutunternehmen und Jungpflanzenbetriebe, auch in Rheinland-Pfalz, haben sich daher auf die Produktion von ökologischem Saatgut und Jungpflanzen als interessanten Betriebszweig spezialisiert.

TIPP:
Ökologisch verfügbare Sorten werden in einer Saatgutdatenbank (organicXseeds) im Internet https://www.organicxseeds.de gelistet.

Mit der EU-Öko-Verordnung wird auch die Verwendung von heterogenem Pflanzenmaterial, sogenannten Land- oder Populationssorten, ermöglicht.

Pflanzengesundheit
Konventionell wirtschaftende Gärtnerinnen und Gärtner sehen oft im Wegfall der gewohnten Pflanzenschutzmittel bei Umstellung auf die ökologische Wirtschaftsweise unüberwindbare Hindernisse. Die bisher ökologisch wirtschaftenden Betriebe zeigen jedoch, dass es auch unter diesen Bedingungen möglich ist, erfolgreich zu sein. Wie also gehen Öko-Gärtnerinnen und -Gärtner im Pflanzenschutz vor? In diesem Bereich liegt der Schwerpunkt des Maßnahmenbündels auf den bereits aus dem integrierten Anbau bekannten vorbeugenden, physikalischen, biotechnischen und biologischen Maßnahmen.

Schädlinge, Krankheiten und Unkräuter sind durch **ganzheitliche Maßnahmen** zu bekämpfen

- geeignete **Arten- und Sortenwahl**,
- geeignete **Fruchtfolge**,
- mechanische Unkrautregulierung (**hacken**)
- **Abflammen** von Unkrautkeimlingen und
- **Nützlingsförderung**, zum Beispiel durch Hecken, Nistplätze, Blühstreifen etc.

TIPP:
Eine Übersicht über im ökologischen Landbau gemäß VO (EU) 2021/1165 Anhang I zugelassene Pflanzenschutzmittel bietet die FiBL-Betriebsmittelliste für den ökologischen Landbau. Im Internet zu beziehen unter www.betriebsmittelliste.de.
Der Betrieb hat die nationalen Zulassungsbedingungen sowie gesonderte Einschränkungen der Anbauverbände zu berücksichtigen.
Informationen zum aktuellen Stand der Zulassung dieser Pflanzenschutzmittel finden Sie unter: https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_oekoliste-DE.html.

Darüber hinaus gibt es auch im ökologischen Landbau eine begrenzte Auswahl zugelassener Pflanzenschutzmittel, die bei unmittelbarer Bedrohung der Kulturen eingesetzt werden können. Wie auch aus konventionellem Anbau bekannt, führen Unternehmer Buch über die Notwendigkeit der Verwendung dieser Mittel.

Aufzeichnungspflichten über die pflanzliche Erzeugung
In der neuen EU-Öko-Verordnung sowie dem ergänzenden Rechtsakt 2021/1691 sind Aufzeichnungspflichten in der pflanzlichen Erzeugung spezifiziert. Registermäßig werden sie am Standort des Betriebs für die Kontrollstellen zur Verfügung gehalten. Diese Bucheintragungen umfassen mindestens folgende Angaben:

- zur Verwendung von Düngemitteln: das Datum der Ausbringung, die Art und Menge des verwendeten Mittels, die betroffenen Parzellen und Kulturen;
- zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln: den Grund und das Datum der Ausbringung, die Art und Dosierung des Mittels sowie die Ausbringungsmethode;
- zur Ernte: Datum, Art und Menge der ökologischen/biologischen Produkte oder der Umstellungsprodukte.

Der Einsatz von Hacktechnik – hier am Beispiel einer Fingerhacke – erfordert höchste Präzision bei der Einstellung der Werkzeuge.

DAS KENNZEICHNUNGSSYSTEM

Das 2001 eingeführte deutsche Bio-Siegel hat einen hohen Bekanntheitsgrad bei den Verbrauchern.

Das EU-Bio-Logo findet sich seit 2010 auf immer mehr Produkten.

Die EU-Öko-Verordnung legt fest, wie mit Pflanzen und Tieren umzugehen ist und wie Lebens- und Futtermittel verarbeitet werden müssen, um nach Ablauf des Umstellungszeitraumes als „Bio" gekennzeichnet werden zu können. Das Kennzeichnungssystem garantiert dem Verbraucher die biologische Natur der Produkte. Der Name oder die Codenummer der Kontrollstelle, die den für die letzte Verarbeitung verantwortlichen Hersteller kontrolliert hat, muss auf der Kennzeichnung ersichtlich sein. Die Codenummer setzt sich zusammen aus dem Länderkürzel und der dreistelligen Nummer der Kontrollstelle (z .B. DE-ÖKO-000).

Zusätzlich zu der Codennummer ist die Kennzeichnung von ökologisch erzeugten Produkten mit dem EU-Bio-Logo möglich, für vorverpackte Lebensmittel[1] ist diese verpflichtend. Bei der Kennzeichnung von Produkten mit dem EU-Bio-Logo ist dieses über der Codenummer der Kontrollstelle zu platzieren.

Ebenso muss bei der Verwendung des EU-Logos im selben Sichtfeld der Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe erscheinen.

- DE- Landwirtschaft, wenn die Ausgangstoffe ausschließlich aus Deutschland stammen
- DE/EU- Landwirtschaft, wenn die landwirtschaftlichen Ausgangstoffe zum Teil in Deutschland und/oder zum Teil in der EU erzeugt wurden.

Darüber hinaus kann sich der Verbraucher am nationalen Bio-Siegel orientieren und/oder an entsprechenden Verbandslogos.

Für Landwirtinnen und Landwirte ist wichtig, die Integrität der ökologischen Erzeugung zu wahren. Ein großes Risiko ist der Eintrag von nicht zugelassenen Stoffen in ökologische Erzeugungs- und Wertschöpfungsketten. Die EU-Öko-Verordnung setzt daher auf ein Vorsorgekonzept, in dessen Rahmen betriebsindividuell kritische Punkte ermittelt und entsprechende Vorsorgemaßnahmen umgesetzt werden sollen. Eine der wichtigsten Vorsorgemaßnahmen ist die Wareneingangskontrolle, bei der bei Zukauf von Betriebsmitteln (Saatgut, Pflanzgut) auf deren korrekte Kennzeichnung und Zertifizierung geachtet wird.

So muss bei abgepackter Ware die Kennzeichnung direkt auf der Verpackung oder auf Sackanhängern erfolgen. Bei Anlieferung von loser Ware/Schüttgut wie z .B. Kompost muss die Kennzeichnung auf Lieferschein/Rechnung ersichtlich sein.

WICHTIG:
zu wissen ist, dass die Kennzeichnung nicht nur am Produkt vorgenommen wird, sondern dass jeder Bezug auf den ökologischen Landbau in Zertifikaten, Lieferscheinen, Hofschildern, Visitenkarten etc. als Kennzeichnung gilt.

---

[1] Vorverpackte Lebensmittel sind „Verkaufseinheiten, die ohne weitere Verarbeitung an den Endverbraucher und an gemeinschaftliche Einrichtungen abgegeben werden sollen und die aus einem Lebensmittel und der Verpackung bestehen, in die das Lebensmittel vor dem Feilbieten abgepackt worden ist, gleichviel, ob die Verpackung es ganz oder teilweise umschließt, jedoch auf solche Weise, dass der Inhalt nicht verändert werden kann ohne dass die Verpackung geöffnet werden muss oder eine Veränderung erfährt."

Kennzeichnung von Umstellungsprodukten
Zum Teil kann es sinnvoll sein, bereits vor Ablauf des Umstellungszeitraumes auf die ökologische Produktion eines Erzeugnisses hinzuweisen. Hier gilt es jedoch, einige Sonderregeln zu beachten: Diese Kennzeichnung als Umstellungsprodukt ist nur für pflanzliche Produkte vorgesehen und zwar unter folgenden Voraussetzungen:

- Mindestens zwölf Monate nach Aufnahme des Kontrollverfahrens geerntet,
- Verwendung eines vorgegebenen Schriftsatzes: „Erzeugnis aus der Umstellung auf den ökologischen Landbau"
- Als Umstellungsware deklarierte Produkte dürfen nur aus einer pflanzlichen Zutat bestehen.
- Zur Deklaration von Umstellungsware ist die Verwendung des EU-Bio-Logos nicht zulässig.

Möhren gehören zu den meistgekauften Bioprodukten – ob wie hier in Direktvermarktung oder aber im Lebensmitteleinzelhandel.

KONTROLLVERFAHREN

Gründe für die Kontrolle

Um sicherzustellen, dass die ökologischen Erzeugnisse im Einklang mit den Anforderungen erzeugt werden, die der gemeinschaftsrechtliche Rahmen für die ökologische/biologische Produktion vorschreibt, werden die Tätigkeiten der Unternehmerinnen und Unternehmer auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs ökologischer/biologischer Erzeugnisse einem anerkannten Kontrollsystem unterstellt. Durch das in der EU-Öko-Verordnung niedergelegte Kontrollsystem wird letztendlich auch das Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher in als ökologisch/biologisch gekennzeichnete Erzeugnisse gewahrt und gerechtfertigt. Es zielt ferner darauf ab, Voraussetzungen zu schaffen, unter denen sich der ökologische Landbau entsprechend den jeweiligen Produktions- und Marktentwicklungen fortentwickeln kann.

Durchführung des Kontrollverfahrens
Die Kontrolle auf Einhaltung der EU-Öko-Verordnung wird in Rheinland-Pfalz von **privaten Kontrollstellen** im Auftrag des Staates durchgeführt. Zwingend muss daher jeder Öko-Betrieb einen Vertrag mit einer zugelassenen Kontrollstelle abschließen. Damit sowie mit der Anmeldung bei der zuständigen Behörde unterstellt er sich dem Kontrollverfahren.

HINWEIS:
Eine Liste der in RLP zugelassenen Kontrollstellen finden Sie auf der Homepage des KÖL unter https://www.oekolandbau.rlp.de unter der Rubrik Umstellung/ Grundlagen/Allgemein-Kontrollen, Kontrollstellen und Kontrollvertrag

- Die Kontrollstelle führt mindestens einmal jährlich ein physische Inspektion der Betriebsstätten durch. Unter bestimmten Voraussetzungen darf der Zeitraum zwischen zwei physischen Inspektionen vor Ort 24 Monate betragen. Zusätzlich zu den jährlichen Inspektionen erfolgen Stichprobenkontrollen.
- Ein verordnungskonform wirtschaftender Öko-Betrieb erhält ein Zertifikat von seiner Kontrollstelle. Verbandsbetriebe erhalten zusätzlich ein Verbandszertifikat.
- Die Produkte sind erkennbar an der Code-Nr. der Kontrollstelle (des letzten Aufbereiters), dem EU-Logo sowie der Herkunftsangabe DE/EU-Landwirtschaft und, bei Mitgliedschaft in einem ökologischen Anbauverband, auch zusätzlich am Verbandslogo.

TIPP:
Zur individuellen Kostenermittlung sollten umstellungsinteressierte Betriebe mehrere Angebote von verschiedenen Kontrollstellen einholen.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, **ADD**[2], ist zuständige Behörde für den ökologischen Landbau in Rheinland-Pfalz.

Durch das Kontrollverfahren fallen **Kosten** für das landwirtschaftliche Unternehmen an. Diese betragen für mittlere landwirtschaftliche Betriebe je nach Größe und Betriebsorganisation einige hundert Euro pro Jahr. Sie können bei Großbetrieben und sehr umfangreichen Kontrollen jedoch wesentlich höher ausfallen.

[2] Die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der ADD sind über die Internetseite http://www.add.rlp.de – Agraraufsicht – Ökologischer Landbau erreichbar.

FÖRDERUNG

(Maßgebend sind bei allen aufgeführten Fördermöglichkeiten die jeweils geltenden Förderrichtlinien.)

Programm zur „Entwicklung von Umwelt, Landwirtschaft und Landschaft" (EULLa) im GAP-Strategieplan*

Das Land Rheinland-Pfalz fördert im Rahmen des Programms zur „Entwicklung von Umwelt, Landwirtschaft und Landschaft" (EULLa) landwirtschaftliche Unternehmen der ökologischen Wirtschaftsweise. Dazu ist die Teilnahme am Programmteil EULLa "ökologischen Wirtschaftsweise im gesamten Unternehmen" erforderlich. Mit der Teilnahme an dem Förderprogramm verpflichtet sich der Betrieb auf Einhaltung der Anforderungen der ökologischen/biologischen Produktion im Gesamtbetrieb (Pflanzenbau, Dauerkulturen).

Fördersätze „Landwirtschaftliche Unternehmen der ökologischen Wirtschaftsweise" (Stand März 2023)

Bereich	1.–2. Jahr	ab 3. bzw. 4. Jahr und Beibehaltung
Gemüsebauflächen	485 €/ha jährlich	485 €/ha jährlich
Ackerflächen	423 €/ha jährlich	242 /ha jährlich

* in der neuen Förderperiode wird aus EULLa das Programm GAP-SP Rheinland-Pfalz

Der Öko-Betrieb unterliegt mit der Teilnahme am EULLa-Förderprogramm auch den Anforderungen der Konditionalitäten im GAP Strategieplan und kann an den Öko-Regelungen in der 1. Säule sowie weiteren AUKM-Maßnahmen in der 2. Säule teilnehmen.

- Neben den Fördersätzen je Hektar wird im Rahmen der Förderung des ökologischen Landbaus in EULLa ein Zuschuss zu den Transaktionskosten (Kontrollkosten) gewährt. Dieser beträgt 40 €/ha und maximal 600 € je Unternehmen der Landwirtschaft und Jahr.

Erstantragsstellung

Für die Teilnahme am Programm GAP-SP-Rheinland-Pfalz (ökologischen Wirtschaftsweise im Unternehmen) müssen zuvor Antragsunterlagen bei der zuständigen Bewilligungsstelle (Kreisverwaltung) eingereicht werden. Dies ist nur während des jährlich festgelegten Antragszeitraums möglich. Über Termin und Dauer des jeweils nächsten Antrags-Verfahrens werden Sie unter anderem über die landwirtschaftlichen Wochenblätter sowie Veröffentlichungen der Kreisverwaltungen informiert. Voraussetzung ist neben der fristgerechten Einreichung der Antragsunterlagen zudem die Vorlage eines gültigen Vertrages mit einer in Rheinland-Pfalz zugelassenen Kontrollstelle.

Verpflichtungszeitraum

- Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre.
- Beginn ist jeweils der 1. Januar des auf die Antragstellung folgenden Jahres.

Fördervorraussetzungen, die während des Verpflichtungszeitraums einzuhalten sind

- Das gesamte Unternehmen (inkl. aller Unternehmensteile, wie z .B. Pensionspferde-, Hühner- und Schweinehaltung auch im kleinen Umfang) ist auf Grundlage der Verordnung (EU) 2018/848 und deren Durchführugsverordnungen und delegierten Rechtsakte der EU* zu bewirtschaften.
- Jährliche Kontrolle aller Unternehmensbereiche von einer in Rheinland-Pfalz zugelassenen Kontrollstelle.

---

* https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/oekologischer-landbau/aenderungen-oekoverordnung.html

- Jährlich sind der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) folgende Unterlagen vorzulegen:
  - Das Zertifikat gemäß Art. 35 VO (EU) 2018/848
  - Das Begleitschreiben mit zweckdienlichen Ausführungen zu festgestellten Verstößen, daraus resultierenden Folgen und Auflagen
  - Die EU-Öko-Bestätigung

- Die Agrarförderunterlagen sind zum 15. Mai des jeweiligen Verpflichtungsjahres abzugeben (Flächennachweis Agrarförderung)

- Im gesamten Unternehmen sind die sog. „Cross-Compliance"-Vorgaben einzuhalten. Einzelheiten hierzu können der jeweils aktuellen Informationsbroschüre „Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei der Konditionalität" des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau entnommen werden.

Flächenzugang

Während einer laufenden Verpflichtung in EULLa „ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen" kann der Betrieb unerwartet die Möglichkeit bekommen, seine Flächen aufzustocken.

- Eine Förderfähigkeit ist für maximal 20 % des ursprünglich eingebrachten Flächenumfanges möglich.

- Neu hinzugenommene Flächen müssen jedoch noch mindestens zweimal im Flächennachweis Agrarförderung angegeben werden.

- Auch wenn die Flächen nicht in die Förderung aufgenommen werden sollen oder können, so gilt die Einhaltung der EU-Öko-Verpflichtungen auf allen Flächen (Gesamtbetriebsumstellung).

TIPP:
Die jeweils aktuellen EULLa-Grundsätze finden Sie im Internet unter https://www.agrarumwelt.rlp.de/ → Rubrik Agrarumweltprogramm EULLa → Grundsätze sowie unter www.pflanzenbau.rlp.de in der Rubrik Agrarumweltprogramme.
Zudem finden Sie auf der Homepage des Kompetenzzentrums Ökologischer Landbau Rheinland-Pfalz (KÖL) www.oekolandbau.rlp.de unter der Rubrik Umstellung → Grundlagen ein Merkblatt zum Thema EULLa-Förderung des ökologischen Landbaus.

ANHANG

Zeitschriften zum ökologischen Landbau (Auswahl)

- **„bioland"**, Kaiserstr. 18, 55116 Mainz, Tel.: 06131/140-86-95
- **„Lebendige Erde"**, Brandschneise 1, 64295 Darmstadt, Tel.: 06155/8469-0
- **„Naturland-Magazin"**, Eichethof 4, 85411 Hohenkammer, Tel.: 08317/9318-10
- **„Ökologie und Landbau"**, Weinstraße Süd 51, 67098 Bad Dürkheim, Tel.: 06322/98970-0

Organisation

Verbände
Weder die EU-Öko-Verordnung noch die EULLa-Grundsätze schreiben eine Mitgliedschaft in einem ökologischen Anbauverband vor.

Vorteile der freiwilligen Verbandsmitgliedschaft:

- Die Nutzung der am Markt eingeführten Warenzeichen.
- Erleichterte Vermarktung von Umstellungsware.
- Zugang zu verbandsnahen Erzeugergemeinschaften.
- Zusätzliches Informations- und Beratungsangebot für Produktion und Vermarktung.

Durch die Mitgliedschaft fallen Verbandsbeiträge an.

Beispielhaft als Verbände sind zu nennen::

- Bioland Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.
  Kaiserstraße 18, 55116 Mainz
  Tel. 06131 23979 41
  info-rps@bioland.de • www.bioland.de

- Arbeitsgemeinschaft für biologisch-dynamische Wirtschaftsweise Rheinland-Pfalz/Saarland e. V.
  Hof Kreuzberg 1, 54484 Maring-Noviand
  Tel.: 06535-9441131
  RLP-SL@demeter.de • www.demeter.de

- GÄA e.V. Vereinigung ökologischer Landbau
  Arndtstr. 11, 01099 Dresden
  Tel.: 03 51/401 23 89, Fax: 401 55 19
  info@gaea.de • www.gaea.de

- Naturland e.V., Regionalbüro Rheinland-Pfalz
  Hauptstr. 29, 67229 Großkarlbach
  Tel.: 0160-93270061
  s.Freitag@naturland-beratung.de • www.naturland.de

- Biokreis Erzeugerring Mitte e. V.
  Hauptstr. 17, 57612 Kettenhausen
  Tel.: 0611/4060764 (Fax: -745)
  mitte@biokreis • www.biokreis.de

Staatliches Informationsangebot
Aufgabe des Kompetenzzentrum Ökologischer Landbau (KÖL) Rheinland-Pfalz mit Sitz in 55545 Bad Kreuznach, Rüdesheimer Straße 60-68 ist der landesweite Wissenstransfer im Bereich des Pflanzenbaus und der tierischen Erzeugung im ökologischen Landbau. Ergänzend wird ein Versuchswesen zum ökologischen Landbau vorgehalten. Dabei wird das Kompetenzzentrum für den Gesamtbereich des ökologischen Landbaus (Beratung für den ökologischen Gemüse-, Obst-, Wein-, Heil- und Gewürzpflanzenbau) in Rheinland-Pfalz koordinierend tätig.

TIPP:
Auf der Homepage des Kompetenzzentrums Ökologischer Landbau Rheinland-Pfalz (KÖL) www.oekolandbau.rlp.de finden Sie unter der Rubrik „Service – Über uns" einen Überblick über das KÖL-Team sowie einen entsprechenden Team-Flyer als PDF.

Auf der Internetseite www.oekolandbau.rlp.de finden Interessierte weitere Informationsmöglichkeiten.

Privates Beratungs- und Informationsangebot
Neben dem Angebot des Kompetenzzentrums Ökologischer Landbau (KÖL) Rheinland-Pfalz und der Beratung durch die Verbände gibt es auch überregional tätige private Beratungseinrichtungen, die kostenpflichtig in Anspruch genommen werden können.

TIPP:
Auf der Homepage des Kompetenzzentrums Ökologischer Landbau Rheinland-Pfalz (KÖL) www.oekolandbau.rlp.de finden Sie unter der Rubrik „Umstellung - Grundlagen" ein Merkblatt mit Links und Ansprechpartnern zum ökologischen Landbau.

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien, noch Wahlbewerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen der Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

RheinlandPfalz

MINISTERIUM FÜR
KLIMASCHUTZ, UMWELT,
ENERGIE UND MOBILITÄT

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz

Poststelle@mkuem.rlp.de
www.mkuem.rlp.de